

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. 8undesgeschäftsstelle • Ludolfusstraße 2-4 • 60487 Frankfurt

Bundesministerium des Innern Referat M I 3 Berlin Mi3@bmi.bund.de Bundesgeschäftsstelle

Ludolfusstraße 2–4 60487 Frankfurt | Main

Fon +49 69 / 71 37 56 - 0 Fax +49 69 / 707 50 92

info@verband-binationaler.de www.verband-binationaler.de

Frankfurt am Main, 19. Jan. 2013

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von international Schutzberechtigten und ausländischen Arbeitnehmern

Verbändebeteiligung - Ihr Schreiben vom 09. Januar 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zum o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen. Wegen der sehr kurzen Fristsetzung äußern wir uns nachfolgend nur zu den Änderungsvorhaben in den §§ 27 (5) und 28 (2) AufenthG, die am stärksten unsere Verbandsarbeit betreffen.

1. § 27 Abs. 5 AufenthG

Hierin wird neu aufgenommen, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. begrüßt diese neue Regelung. Aus seiner Sicht war es im Interesse einer raschen Integration längst überfällig das Recht auf einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang für alle nachgezogenen Familienangehörigen vorzusehen.

2. § 28 Abs. 2 AufenthG

"In Satz 1 werden die Wörter 'sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann' durch die Wörter 'über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt' ersetzt."

Mit dieser vorgeschlagenen Änderung wird die Erteilung der Niederlassungserlaubnis für mit Deutschen verheirateten von Sprachkenntnissen des Levels B 1 des GER abhängig gemacht und stellt eine Verschlechterung gegenüber der aktuellen Regelung dar, die A 1 verlangt.

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. lehnt diese weitere rechtliche Verschlechterung Deutschverheirateter strikt ab.

Bereits in der Novellierung des AufenthG in 2007 wurde an dieser Stelle die Anforderung erhöht, die bis dahin die mündliche Verständigung auf einfacher Art als ausreichend ansah.

Der Gesetzgeber ging stets von einer positiven und raschen Integrationsprognose für Familienangehörige von Deutschen aus. Daher wird dieser Personengruppe bereits die Niederlassungserlaubnis nach drei Jahren angeboten mit dem Verzicht auf weitere Anforderungen an Sprachkenntnisse. Auch aktuell stellt der Gesetzgeber diese Haltung nicht in Frage.



Vielmehr wird die Anhebung der Anforderung an die Sprachkenntnisse mit der Angleichung an andere Vorschriften im AufenthG begründet: "§ 9 Absatz 2 Nummer. 7, § 18b Nummer 4, § 19a Absatz 6, § 26 Absatz 4 Satz 1, § 31 Absatz 3, § 35 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG". Übersehen wird allerdings, dass die §§ 19, 21 (4) und 23 (2) AufenthG die Erteilung der Niederlassungserlaubnis ohne ausreichende Sprachkenntnisse erlaubt.

Das Argument der Angleichung ist damit sehr schwach zur Legitimierung der vorgesehenen Restriktion. Dass das Sprachniveau B 1 "die Eigenmotivation fördert, im Anschluss an die Erlangung der Aufenthaltserlaubnis weitere Integrationserfolge anzustreben", wie der Gesetzgeber ausführt, ist schwer nachzuvollziehen. Liegen keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse vor, so wird dem Ehegatten der unbefristete Aufenthaltstitel verwehrt, was einer Sanktion gleichkommt. Hierin kann der Verband keinen Anreiz sehen. Vielmehr würde diese neue Anforderung einen Druck darstellen, den Nachweis von B 1 zu einem bestimmten Zeitpunkt vorlegen zu müssen, ohne dass die individuelle Lebenssituation Einzelner berücksichtigt wird. Paare benötigen sichere rechtliche Rahmenbedingungen für ihre familiären Entscheidungen, für das Wohlergehen und die Förderung der Kinder sowie ihre Verwirklichung von Kinderwünschen. "Familien brauchen passgenaue Rahmenbedingungen für die Verwirklichung ihrer unterschiedlichen Lebensentwürfe", führt Bundesfamilienministerin Schröder vor einigen Tagen im Rahmen der Vorstellung des Familienreports 2012 aus. Hierzu gehört auch ein individuell angepasster Spracherwerb.

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften weiß aus seiner Arbeit mit den Familien, dass befristete Aufenthaltserlaubnisse sozusagen als ein "Einstieg" in einen Daueraufenthalt angesehen werden. Kann der verfestigte Status – aus welchen Gründen auch immer – nicht erlangt werden, so wird diese Situation erst einmal als große Verunsicherung erlebt, die sich destabilisierend auf die Familie auswirkt. Nachgezogene Ehegatt/innen können sich nur schwer auf Dauer in Deutschland einrichten und sich auf Deutschland einlassen, wenn sie sich als befristet "geduldet" fühlen. Die vorgesehene Änderung im Referentenentwurf stellt eine Verschärfung dar und wirkt gegenüber den Familienangehörigen ablehnend und abweisend.

Weiterhin weist der Verband binationaler Familien und Partnerschaften darauf hin, dass das AufenthG bereits aktuell die Möglichkeit vorsieht, nachgezogene Ehegatten auch von Deutschen zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verpflichten, wenn bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis keine ausreichenden Sprachkenntnisse vorliegen. Damit besteht eine Möglichkeit, auf den Spracherwerb auch dieser Personengruppe einzuwirken. Die bestehenden rechtlichen Handlungsmöglichkeiten können damit als ausreichend angesehen werden.

Sehr befremdlich ist dem Verband binationaler Familien und Partnerschaften, dass der Gesetzgeber Deutsche mit ihren ausländischen Familienangehörigen mit Drittstaatlern vergleicht und nicht mit den Unionsbürger/innen und ihren ausländischen Familienangehörigen. Letztere Gruppe ist doch die naheliegende und stellt die maßgebliche Vergleichsgruppe dar.

Familienangehörige von Unionsbürger/innen erhalten das Daueraufenthaltsrecht ohne Nachweis irgendwelcher Sprachkenntnisse (vgl. §§ 4a Abs. 1, 5 Abs. 6 FreizügG/EU). Die bestehende Regelung in § 28 Abs. 2 AufenthG stellt bereits eine so genannte Inländerdiskriminierung dar.



Die vorgesehenen rechtlichen Änderungen erhöhen den bestehenden Unterschied und verstärken die Inländerdiskriminierung.

Besonders grotesk wird die Situation jedoch, wenn die Personengruppe der Deutschen, die von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht haben, verglichen wird mit den Deutschen, die dieses ihnen zustehende Recht nicht in Anspruch genommen haben! Die erste Gruppe, die innerhalb der Union gewandert ist, untersteht nach der Rückkehr ins Bundesgebiet dem FreizügigG/EU und folglich werden von ihren Familienangehörigen keinerlei Sprachkenntnisse verlangt, während für die andere Personengruppe, die nicht gewandert ist, die Anforderungen für den verfestigten Aufenthaltstitel erschwert werden soll. Sachlich ist diese unterschiedliche Behandlung nicht zu rechtfertigen.

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. sieht somit keinen Grund, die aktuelle Regelung weiter zu verschärfen.

Hiltrud Stöcker-Zafari Bundesgeschäftsführerin